

21.12.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

Mit dem Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen (GV. NRW 2017 S. 414-423) sowie dem Haushaltsbegleitgesetz 2018 (GV. NRW 2018 S. 94-95) wurde durch Ämterhebungen bereits die Besoldungsstruktur im Schulleitungsbereich gestärkt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (GV. NRW 2021 S. 1071-1098) und das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW 2022 S. 377-388) wurden zusätzliche Stellen im Schulleitungsbereich für kleine Grundschulen und für Haupt- und Realschulen geschaffen. Im Nachgang zu diesen Maßnahmen ist es nunmehr Ziel der Landesregierung, zur Attraktivitätssteigerung des Lehramtes auch die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I anzuheben und bis zum Jahr 2026 in fünf Schritten in die Besoldungsgruppe A 13 zu überführen. Die Landesregierung wird in der Folge prüfen, welche Anpassungsbedarfe bei Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämtern im Schulbereich sowie bei der Besoldung der Fachleitungen aufgrund der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer notwendig sind.

In Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2022 hat die Landesregierung eine stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass den Kommunen aufgrund des Erfordernisses der stundenscharfen Abrechnung erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht.

Die Höhe des versorgungsrechtlichen Unfallausgleichs hat sich bisher durch einen dynamischen Verweis im Landesbeamtenversorgungsrecht nach der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt. Im Zuge der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts wird das Bundesversorgungsgesetz zum 31. Dezember 2023 außer Kraft treten und das Soziale Entschädigungsrecht wird künftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelt. Dabei wird eine Neuausrichtung der Bedarfe von der Kriegsopferentschädigung auf die Opfer von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, mit erheblichen Steigerungen der Sätze vorgenommen. Eine Gleichstellung mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstatfall erleiden und denen der Unfallausgleich neben den Besoldungs- oder Versorgungsbezügen gezahlt wird, ist damit nicht mehr angezeigt.

Datum des Originals: 21.12.2022/Ausgegeben: 29.12.2022

Die fortschreitende Digitalisierung hat beim Landesbetrieb für Information und Technik sowie beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu stetig steigenden Anforderungen und einem Aufgabenzuwachs geführt. Die derzeitige Leitungsstruktur beim Landesbetrieb Information und Technik sowie die Besoldung der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung tragen den bereits gestiegenen und zukünftig zu erwartenden weiteren Anforderungen nicht hinreichend Rechnung.

Die derzeitige besoldungsrechtliche Einstufung der Lehrkräfte im Justizvollzug, denen die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes obliegt, und der ständigen Vertretungen der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte bildet die diesem Personenkreis übertragenen Funktionen nicht angemessen ab.

In Fällen eines erheblichen Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst sieht das Landesbesoldungsgesetz die Möglichkeit der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vor. Diese sind grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die Laufbahnprüfung schuldhaft nicht besteht oder nach bestandener Laufbahnprüfung aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sofern die Anwärterin oder Anwärter mindestens fünf Jahre im Beamtenverhältnis in der Laufbahn verbleiben, für welche die Befähigung erworben wurde. Die Ausnahme trägt den Fällen nicht hinreichend Rechnung, in denen im Anschluss an die Laufbahnprüfung eine ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende und der erworbenen Laufbahnbefähigung entsprechende Tätigkeit als oder bei einem Beliehenen aufgenommen wird.

B Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Besoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 stufenweise angehoben und zum 1. August 2026 in die Besoldungsgruppe A 13 überführt werden. Hierzu wird den Lehrkräften in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit einer schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und/oder die Sekundarstufe I in dem Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage gewährt, die ab dem 1. August 2023 jährlich aufwächst. Zum 1. August 2026 erfolgt die Überleitung der betroffenen Lehrkräfte in Ämter der Besoldungsgruppe A 13. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anpassung der Lehrkräftebesoldung werden zudem umfangreiche Rechtsbereinigungen und Folgeänderungen in den Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes vorgenommen.

Die stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter soll aufgehoben und durch eine im Landesbesoldungsgesetz normierte Zulage eigener Art abgelöst werden. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten und gleichzeitig den Besonderheiten der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter Rechnung zu tragen, soll die Zulage als Pauschale pro 24-Stunden-Schicht ausgestaltet werden und 20,00 Euro je 24-Stunden-Schicht betragen. Die Zulage soll Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gewährt werden, die die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen und als solche im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentinnen oder Leitstellendisponenten eingesetzt sind.

Die Höhe des Unfallausgleichs soll sich zukünftig nach einer eigenen Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz bestimmen. Dabei werden die bisherigen Sätze der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in einer Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz fortgeschrieben und im Rahmen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge regelmäßig dynamisiert. Bisher gewährte Erhöhungsbeträge bei einem Grad der

Schädigungsfolgen von mindestens 50 ab vollendetem 65. Lebensjahr werden bei der Neuregelung künftig für alle Empfängerinnen und Empfänger altersunabhängig mit einbezogen.

Zur Anpassung der Leitungsstruktur an die gestiegenen Anforderungen soll beim Landesbetrieb Information und Technik auf Leitungsebene ein Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ der Besoldungsgruppe B 4 als Stellvertretung der Leitung ausgebracht werden. Das Amt der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung soll entsprechend der gestiegenen Anforderungen und Verantwortung in die Besoldungsgruppe B 4 gehoben werden.

Für Lehrkräfte im Justizvollzug, denen die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes in den Justizvollzugseinrichtungen obliegt, soll ein Beförderungsamts der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ausgebracht werden. Um die herausgehobene Funktion der ständigen Vertretung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte besoldungsrechtlich abzubilden, soll für diesen Personenkreis eine Amtszulage geschaffen werden.

Der Ausnahmetatbestand zum Entfall der Rückzahlungsverpflichtung bei Anwärtersonderzuschlägen soll wegen einer vergleichbaren Interessenlage auch auf die Anwärterinnen und Anwärter erstreckt werden, die mindestens fünf Jahre als oder bei einem Beliehenen ihrer Laufbahnbefähigung entsprechende Tätigkeiten aufnehmen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Ausbringung der stufenweise aufwachsenden, ruhegehaltfähigen Zulage für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitraum 1. November 2022 bis 31. Juli 2026 und die gesetzliche Überleitung dieses Personenkreises in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 zum 1. August 2026 führen zu Haushaltsauswirkungen für die Besoldung einschließlich der Versorgung von rd. 13 Mio. Euro in 2022, von rd. 109 Mio. Euro in 2023, von rd. 188 Mio. Euro in 2024, von rd. 270 Mio. Euro in 2025 und von rd. 344 Mio. Euro in 2026. Ab dem Jahr 2027 belaufen sich die Haushaltsauswirkungen für die Besoldung einschließlich der Versorgung auf jährlich rd. 385 Mio. Euro.

Durch die Schaffung einer Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Landesbesoldungsgesetz entstehen für den Landeshaushalt keine Mehrbelastungen.

Die im Bereich des Versorgungsrechts vorgesehenen Änderungen führen zu Haushaltsauswirkungen von rd. 60.000 Euro jährlich.

Die Hebung des Leitungsamtes beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung, die Ausbringung eines stellvertretenden Leitungsamtes beim Landesbetrieb Information und Technik, die Schaffung eines Beförderungsamtes mit Amtszulage für pädagogische Fachdienstleitungen im Justizvollzug und die Ausbringung einer Amtszulage für die ständigen Vertretungen bei den Generalstaatsanwaltschaften führen zu geringfügigen Haushaltsauswirkungen.

Im Übrigen entstehen für den Landeshaushalt keine Mehrbelastungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherren in Nordrhein-Westfalen entstehen hinsichtlich der Anhebung der Lehrkräftebesoldung, der Schaffung eines Zulagentatbestandes für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter und der Änderung der versorgungsrechtlichen Regelungen zum Unfallausgleich Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau haben könnten. Zusätzliche Kosten für Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Das in Artikel 8 normierte Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 tritt ausweislich seines § 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I“

b) Nach der Angabe zu Anlage 18 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 19: Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a“

Inhaltsübersicht

(...)

§ 90 Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung

§ 91 Sonstige Übergangsregelungen

§ 92 Fortgeltung von Rechtsverordnungen

§ 93 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(...)

Anlage 16: Auslandsbesoldung

Anlage 17: Überleitungsübersicht

Anlage 18: Regionaler Ergänzungszuschlag

2. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

§ 91
Sonstige Übergangsregelungen

(...)

„§ 91a
Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I (Anlage 19 zu diesem Gesetz), die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, erhalten im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende Zulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt

1. im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 115,00 Euro monatlich,
2. im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 230,00 Euro monatlich,
3. im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 345,00 Euro monatlich und
4. im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 460,00 Euro monatlich.

Sie nimmt nicht an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 teil.

(3) Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf eine erdiente Versorgung der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 erhalten hat oder erhalten hätte.“

3. In der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) werden die Gliederungseinheiten „A 12“ bis „A 16“ wie folgt gefasst:

„A 12

Lehrerin, Lehrer
– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾

Lehrerin, Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung –¹⁾

Lehrerin, Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}

Lehrerin, Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}

Lehrerin, Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

¹⁾ Als Einstiegsamt.

²⁾ Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat. Die Zulage nach § 91a ist auf die Stellenzulage nach Satz 1 anzurechnen.

A 12

Lehrer
– an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung –¹⁾

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2)}

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}

Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

Lehrer
– als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁵⁾

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

A 13

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{3) 4)}

Realschullehrerin, Realschullehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾

Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer ⁵⁾

Studienrätin, Studienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

4) Soweit nicht im Amt des Studienrats.

5) Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15

A 13

Konrektorin/Konrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachlehrer in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{3) 4)}

Realschullehrerin/Realschullehrer

– als Fachleiterin/Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung – ⁶⁾

Sonderschullehrerin/Sonderschullehrer ⁷⁾

Studienrätin/Studienrat

– als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ⁶⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁷⁾

¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrerinnen“ und „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten vorgesehenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaber oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

³⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 Prozent der Planstellen für die genannten Lehrerinnen und Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 Prozent der dort für diese Lehrerinnen und Lehrer vorgesehenen Planstellen, ausgewiesen werden.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt der Studienrätin oder des Studienrats.

⁵⁾ Als Einstiegsamt.

⁶⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

– als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ⁸⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁹⁾

¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v.H. der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v.H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorgesehenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

²⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

³⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v.H. der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 v.H. der dort für diese Lehrer vorgesehenen Planstellen ausgewiesen werden.

⁴⁾ Soweit nicht im Amt des Studienrats.

⁵⁾ Als Eingangsamt.

⁶⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15. Die Stellenzulage wird nicht neben anderen Zulagen gewährt.

7) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

7) Erhält als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

8) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 v.H. der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

9) Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 14

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ¹⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ²⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ³⁾

A 14

Fachoberschullehrer

– als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule –

Oberstudienrätin/Oberstudienrat

– als Fachleiterin/Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾

– als Lehrerin/Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – ²⁾

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ³⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ⁴⁾

Realschulkonrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I – ⁵⁾

Rektor

– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines

¹⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Anlage 1 Fußnote 14) zu Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

²⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 6) zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.

³⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

A 15

Kanzlerin, Kanzler

- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)
- einer Kunsthochschule –

Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik – ²⁾

¹⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 15.

²⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 14) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

³⁾ Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 8) zur Besoldungsgruppe A 13 kw nicht überschritten werden.

⁴⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

A 15

Kanzler

- einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2)
- einer Kunsthochschule –

Realschulrektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –

Regierungsschuldirektor

- als hauptamtlicher Geschäftsführer an einem Prüfungsamt für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –¹⁾
- im Polizeischuldienst –

Sonderschulrektor

- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II – ¹⁾
- als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an beruflichen Schulen – ¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

A 16

Kanzlerin, Kanzler
 – der Deutschen Sporthochschule Köln –
 – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)⁴

A 16

Kanzler
 – der Deutschen Sporthochschule Köln –
 – einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)

Leitender Regierungsschuldirektor
 – als Leiter eines Prüfungsamtes für Erste oder Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen –

Leitender Schulamtsdirektor
 – als leitender Schulaufsichtsbeamter, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder beruflichen Schulen obliegt –

Oberstudiendirektor
 – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –

4. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) werden in der Tabelle „Amtszulagen“ die Zeile 11 „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw 223,68“ und die Zeile 16 „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw 223,68“ aufgehoben.
5. Die Anlage 15 (Stellenzulagen und andere Zulagen) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile 2 der Tabelle „nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw 78,61“ wird aufgehoben.
 - b) In der neuen Zeile 2 der Tabelle wird nach den Wörtern „nach Fußnote 2“ die Angabe „und 7“ gestrichen.

- c) Die neue Zeile 3 der Tabelle „nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw 48,45“ wird aufgehoben.
 - d) In der neuen Zeile 3 der Tabelle wird die Angabe „9“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
 - e) Die neue Zeile 4 der Tabelle „nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage) 78,61“ wird aufgehoben.
 - f) In der neuen Zeile 4 der Tabelle wird nach den Wörtern „nach Fußnote“ die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
6. Der Anlage 18 (Regionaler Ergänzungszuschlag) wird die Anlage 19 (Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a) aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz angefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 15 des Landesbesoldungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

1. § 76 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 76
Anwärtersonderzuschläge**

„(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter

1. unmittelbar nach Bestehen der Laufbahnprüfung insgesamt für mindestens fünf Jahre

- a) als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 31) in der Laufbahn verbleibt, für welche die Befähigung erworben wurde,

- b) in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 31) eintritt oder

- c) nachweislich im eigenen Namen durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, die der erworbenen Befähigung entsprechen oder bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die durch oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Aufgaben in eigenem Namen wahrnimmt, eine Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis aufnimmt, die der erworbenen Laufbahnbefähigung entspricht oder

2. wegen nicht schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet.“

(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann das für Finanzen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie dürfen 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen.

(2) Anspruch auf Anwärtersonderzuschläge besteht nur, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter

1. nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheidet und

2. nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamtin oder Beamter im öffentlichen Dienst (§ 31) in der Laufbahn verbleibt, für welche die Befähigung erworben wurde, oder, wenn das Beamtenverhältnis nach Bestehen der Laufbahnprüfung endet, in derselben Laufbahn in ein neues Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 31) für mindestens die gleiche Zeit eintritt.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen aus Gründen, die die Beamtin, der Beamte, die frühere Beamtin oder der frühere Beamte zu vertreten hat, nicht erfüllt,

ist der Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für jedes nach Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistete Dienstjahr um jeweils ein Fünftel. § 15 bleibt unberührt.

2. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungsschwester, Abteilungspfleger
 Gerichtsvollzieherin, Gerichtsvollzieher¹⁾
 Hauptsattelmeisterin, Hauptsattelmeister
 Hauptsekretärin,
 Hauptsekretär
 Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 8“ werden die Wörter „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ durch die Wörter „Hauptwerkmeisterin, Hauptwerkmeister“ ersetzt.

Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister

¹⁾ Als Einstiegsamt.

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾
 Amtsrätin, Amtsrat
 Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn
 – der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ²⁾
 – der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ²⁾
 – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn
 – der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ³⁾
 – der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁴⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾

- Lehrerin, Lehrer
 – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
 – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
 – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}
- Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾
- Sportlehrerin, Sportlehrer
 – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –
- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ werden die Wörter „Sportlehrerin, Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –“ gestrichen.
- 1) Als Einstiegsamt.
 2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
 4) Als Beförderungssamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Beendigung der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- c) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 13

Ä r z t i n, A r z t ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat
 – als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder

künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor
– als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾

Konrektorin, Konrektor
– einer Grund- oder Hauptschule – ⁴⁾
– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾
– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

Lehrerin, Lehrer
– mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾
– mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾
– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾
– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾
– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾

aa) Nach den Wörtern „– an einer Justizvollzugsanstalt –“ wird die Angabe „⁶⁾“ eingefügt.

Oberlehrerin, Oberlehrer
– an einer Justizvollzugsanstalt –

- Pfarrerⁱⁿ, Pfarrer¹⁾
- Rätin, Rat^{9) 10) 11)}
- Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor
– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾
- bb) Nach den Wörtern „– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾“ werden ein Absatz und die Wörter „Rektorin, Rektor – als Fachdienstleitung im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug –⁴⁾“ eingefügt.
- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor
– als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –¹²⁾
– als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –^{12) 13)}
– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule –¹²⁾
- Studienrätin, Studienrat
– im Hochschuldienst –
– mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –¹⁴⁾
- cc) Nach den Wörtern „Studienrätin, Studienrat“ werden ein Absatz und die Wörter „– an Fachhochschulen –“ eingefügt.
- Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule¹⁾
- Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
2) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.
4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
6) Als Einstiegsamt.
7) Für dieses Amt dürfen höchstens 5 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und

Lehrer“ in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) der für diese Beamtinnen und Beamten an Grundschulen vorhandenen Stellen ausgewiesen werden. Es dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

⁸⁾ Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

⁹⁾ Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

¹⁰⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

¹³⁾ Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule

dd) In der Fußnote 11 werden nach dem Wort „Gerichten“ das Komma und das Wort „Notariate“ gestrichen.

mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

¹⁴⁾ Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

- d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden ersetzt:

Besoldungsgruppe A 14

Ärztin, Arzt¹⁾

Akademische Oberrätin, Akademischer Oberrat

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt²⁾

Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor

– einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist –

– einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist –³⁾

Förderschulrektorin, Förderschulrektor

– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –

– einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern –³⁾

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I –⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –³⁾

– als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben –⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I an einer Gesamtschule – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ^{1) 2)}

Konrektorin, Konrektor

- als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁶⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Konrektorin, Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden – ³⁾

Oberärztin, Oberarzt ⁷⁾

Oberkonservatorin, Oberkonservator

Oberkustodin, Oberkustos

O b e r r ä t i n, O b e r r a t

- aa) Nach dem Wort „Oberstudienrat“ werden die Wörter „- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –“ durch die Wörter „- an Fachhochschulen –
- im Hochschuldienst –“,
- bb) nach dem Wort „Berufskollegs –“ die Wörter „- im Hochschuldienst –“ durch die Wörter „- mit der Befähigung für das

Oberstudienrätin, Oberstudienrat

- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- im Hochschuldienst –

Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen –“,

P f a r r e r i n, P f a r r e r ¹⁾

Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor
 – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
 – einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
 – eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern –
 – eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
 – einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
 – einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Realschulrektorin, Realschulrektor
 – einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
 – einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
 – eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern –
 – eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
 – einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern – ⁸⁾
 – einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern – ^{3) 8)}

Regierungsschulrätin, Regierungsschulrat
 – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
 – im Schulaufsichtsdienst –

Rektorin, Rektor
 – als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen –

- als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule – ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ⁹⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind –
- einer Grundschule oder Hauptschule –
- als Leitung der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster –
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ³⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{7) 10)}

Rektorin, Rektor an einem Weiterbildungskolleg

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Schulrätin, Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene – ³⁾
- an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule – ³⁾
- als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ^{3) 7)}

Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor

- einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind – ⁹⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

Zweite Realschulkonrektorin, Zweiter Realschulkonrektor
– einer Realschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

2) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

4) Erhält an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.

5) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Gesamtschule mit acht oder mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

cc) in der Fußnote 6 die Wörter „das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I oder für ein sonderpädagogisches Lehramt“ und

6) Dieses Amt kann nur Fachleiterinnen oder Fachleitern mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I, für das Lehramt an der Realschule, für das Lehramt an Sonderschulen oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verliehen werden.

7) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15.

dd) in der Fußnote 8 die Wörter „das Lehramt an der Realschule“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I“.

8) Dieses Amt kann nur Beamtinnen oder Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.

9) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

10) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

- e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 15

Akademische Direktorin, Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

D e k a n i n, D e k a n ²⁾

D i r e k t o r i n, D i r e k t o r

Direktorin, Direktor

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ³⁾

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und bis zu 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule

– als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1 000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an einer Gesamtschule, deren Leitung in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft ist – ⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter der Sekundarstufe II an einer Gesamtschule – ⁵⁾

Direktorin, Direktor an einer Sekundarschule

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 –

- aa) Nach dem Wort „D i r e k t o r“ werden die Wörter „Direktorin, Direktor“ durch die Wörter „Direktorin, Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt sowie vor den Wörtern „für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt“ und „mit mindestens einem Seminar“ jeweils die Wörter „eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ gestrichen.

Direktorin, Direktor an einem Weiterbildungskolleg
– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁴⁾

Direktorin, Direktor an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
– als Leiterin oder Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Förderschulrektorin, Förderschulrektor
– einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –
– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegsklassen –

Gesamtschuldirektorin, Gesamtschuldirektor
– einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt – ⁶⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ⁷⁾

Hauptkonservatorin, Hauptkonservator

Hauptkustodin, Hauptkustos

Kollegdirektorin, Kollegdirektor
– eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ⁸⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor
– als Leitung der Kurverwaltung Bad Meinberg –

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberärztin, Oberarzt ⁹⁾

Oberverwaltungsdirktorin, Oberverwaltungsdirktor einer Hochschule

Realschuldirktorin, Realschuldirktor
– einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
– eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern –
– einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern – ¹⁰⁾

Regierungsschuldirktorin, Regierungsschuldirktor
– als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
– als Referentin oder Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen – ⁴⁾
– an der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule –
– an der Zentralstelle für Fernunterricht –
– in der Schulaufsicht –

Rektorin, Rektor
– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülerinnen und Realschülern –
– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülerinnen und Realschülern und gleichzeitig insgesamt mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

Schulamtsdirktorin, Schulamtsdirktor
– als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –

Schulrätin, Schulrat
– als Leitung des Fachbereichs Pädagogik im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen – ⁹⁾

Sekundarschuldirktorin, Sekundarschuldirktor
– einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen – ¹¹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor

– als Fachberaterin oder Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – ¹²⁾

– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹³⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Gymnasiums im Aufbau mit

– – mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt – ⁴⁾

– – mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen – ⁴⁾

– – mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen – ⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾

– als Leiterin oder Leiter eines Berufskollegs mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}

- als Leiterin oder Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums oder eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern oder eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – ⁴⁾
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen – (soweit nicht anderweitig eingestuft) –
- im Hochschuldienst – ¹⁵⁾

Studiendirektorin, Studiendirektor ¹⁶⁾

- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ¹⁴⁾
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}
- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülerinnen und Schülern – ^{4) 14)}
- einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schülerinnen und Schüler zählen – ^{4) 14)}

1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 16.

- bb) Es werden ersetzt:
- aaa) In der Fußnote 5 die Wörter „das Lehramt am Gymnasium oder“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt“,
- bbb) in der Fußnote 10 die Wörter „das Lehramt an der Realschule“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe I“ und
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.
- 3) Erhält an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung mit mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtlern eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten, die die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II mit der Berechtigung zum Unterrichten eines Faches in der gymnasialen Oberstufe besitzen, und im Rahmen der Obergrenze nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 verliehen werden.
- 6) Erhält als Leitung einer Gesamtschule mit voll ausgebaute Sekundarstufe I oder mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 7) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 16.
- 8) Erhält als Leitung eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebaute Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 10) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an der Realschule verliehen werden.
- 11) Erhält bei einer Schülerzahl von mehr als 750 eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 12) Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte.

¹³⁾ Stellen für dieses Amt dürfen nur unter Anrechnung auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil nach Fußnote 12) zur Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden.

¹⁴⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine/einer.

¹⁵⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

ccc) in der Fußnote 16 die Wörter „das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs“ durch die Wörter „ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II“.

¹⁶⁾ Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.

f) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Dekanin, Dekan ²⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster
– als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁴⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor
– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

- aa) Nach dem Wort „D i r e k t o r“ werden die Wörter „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ durch die Wörter „Leitende Direktorin, Leitender Direktor eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ ersetzt sowie vor den Wörtern „mit mindestens einem Seminar“ die Wörter „eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung“ gestrichen.
- Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor
 – als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁵⁾
- Leitende Direktorin, Leitender Direktor
- Leitende Direktorin, Leitender Direktor
 – eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung mit mindestens einem Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern –
- Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor
 – einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –
- Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor
 – eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendreal-schule –
- Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor
 – als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
 – als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –
- Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor
 – als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
 – als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
 – an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule –

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

– als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde – ⁶⁾
 – als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ³⁾

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor

– eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁷⁾

– eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –

– eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –

– eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor ⁸⁾

– einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁷⁾

– einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁸⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident ⁹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
 - 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
 - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
 - 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.
 - 5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
 - 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.
 - 7) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.
 - 8) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.
 - 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.
- bb) In der Fußnote 8 werden das Komma und die Wörter „für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs“ durch die Wörter „und mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Sekundarstufe II“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
– als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
– als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW

NRW“, „Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen“ und „Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „Landesinstituts für“ werden die Wörter „Arbeitsschutz und“ eingefügt.

Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktorin, Direktor der Qualitäts- und Unterstützungs- Agentur – Landesinstitut für Schule –

Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Direktorin und Professorin, Direktor und Professor

– als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ¹⁾ –

– bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ^{2) 3)}

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf

– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor
– als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf – ⁵⁾

– als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ⁶⁾

– bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ⁷⁾

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – ⁷⁾

als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ^{7) 8)}

Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Ministerialrätin, Ministerialrat

– bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleitung unterstellt – ^{6) 9)}

cc) Die Wörter „Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau“ werden gestrichen.

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Straßenbau

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.

2) Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.

5) Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.

6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.

9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 4

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen

Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst

Direktorin, Direktor des Landeszentrums Gesundheit

Direktorin, Direktor des Materialprüfungsamts

Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ^{1) 2)}

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf
– als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ²⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Aachen, Arnberg ²⁾

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ³⁾

Inspektorin, Inspekteur der Polizei

Landeskriminaldirektorin, Landeskriminaldirektor
– beim für Inneres zuständigen Ministerium –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat
– als geschäftsführende Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts –
– als Landeschlichterin oder Landeschlichter –
– als Leitung des Arbeitsstabs EPOS.NRW –

- als Leitung der Stabsstelle und Vertretung des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) –
- als Mitglied des Landesrechnungshofs –
- als die ständige Vertretung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit –
- als Vertreterin oder Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder –

Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ⁴⁾

als Leitung einer Unterabteilung oder als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einer oder einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten – ⁵⁾

als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Beamtin oder Beamten, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ⁵⁾

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden nach den Wörtern „vorhanden ist – ⁵⁾“ ein Absatz und die Wörter „Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung“ und nach den Wörtern „Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾“ ein Absatz und die Wörter „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ eingefügt.

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident

- in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern – oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –

Präsidentin, Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ⁶⁾

Regierungsvizepräsidentin, Regierungsvizepräsident
 – als die ständige Vertretung einer oder eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuftem Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten –

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Stellvertreterin, Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe ³⁾

1) Als Vertretung der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

4) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist

5) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.

6) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3.

4. In der Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 3“ wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe R 3

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende Richterin, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Arbeitsgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Landgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Sozialgerichts ¹⁾

Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts ¹⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Amtsgerichts ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Finanzgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landessozialgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landgerichts ²⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Oberlandesgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Obergerichtswahlgerichts ³⁾

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts ²⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt – als Leitung einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht – ⁴⁾
 – als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –

- a) Nach den Wörtern „– als Abteilungsleitung bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht –“ wird die Angabe „⁵⁾“ eingefügt.

¹⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

²⁾ Als die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen, einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die

- b) Nach der Fußnote 4 wird folgende Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Erhält als die ständige Vertretung einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.“

5. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) wird in der Tabelle „Amtszulagen“ in Zeile 23 nach den Wörtern „nach Fußnote 3“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

**Artikel 4
Weitere Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

3) Erhält als die ständige Vertretung einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 14.

4) Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

**Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)**

Inhaltsübersicht

(...)

Andere Zulagen

- § 57 Ausgleichszulage für den Wegfall von Stellenzulagen
- § 58 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen
- § 59 Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes
- § 60 Prämien und Zulagen für besondere Leistungen
- § 61 Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel
- § 62 Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren sowie

1. In der Inhaltübersicht wird nach der Angabe zu § 64 folgende Angabe eingefügt:

„§ 64a Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter“.

2. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird gewährt je 24-Stunden-Schicht, in der die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist.

(2) Die Zulage beträgt 20,00 Euro je 24-Stunden-Schicht. Bei einer Schicht von weniger als 24 Stunden wird die Zulage anteilig gewährt.

(3) Die Zulage nimmt an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 nicht teil. Die Zulage ist widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.“

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Auf Grund des § 65 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen § 92 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 5 Nummer

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 63 Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 64 Zulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter

(...)

§ 64

Zulage für Professorinnen und Professoren als Richterinnen oder Richter

(...)

**Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen
(Erschwerniszulagenverordnung)**

16 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird verordnet:

Im 2. Abschnitt der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, wird der 7. Titel aufgehoben.

**2. Abschnitt
Einzel abzugeltende Erschwernisse**

(...)

**7. Titel
Zulage für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter**

**§ 17a
Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen, erhalten für die Tätigkeit als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter eine Zulage.

(2) Die Zulage beträgt 2,50 Euro je Stunde der tatsächlichen Verwendung in der Notfallrettung. § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

**Artikel 6
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)**

Inhaltsübersicht

(...)

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage durch folgende Angaben ersetzt:

- „Anlage 1 (Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1)
- Anlage 2 (Zuschläge nach den §§ 59 bis 61)“

§ 105 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage -

§ 27**Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen
und frühere Ehemänner**

(1) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder dem geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, die oder der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld oder Witwergeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie oder er im Zeitpunkt des Todes des Beamten, der Beamtin, des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin gegen diesen oder diese einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau oder der geschiedene Ehemann erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen hat oder
2. wenn sie oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Prozentsatz des Witwengeldes oder Witwergeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 72 gekürzten Witwengeldes oder Witwergeldes nicht übersteigen. § 25 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten und für den früheren Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, deren oder dessen Ehe

mit dem Verstorbenen oder der Verstorbenen aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

(3) Wenn das Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung getroffen haben, ist ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 auch insoweit zu gewähren, als ein Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich besteht, weil

1. die Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1587b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung nicht möglich war,

2. die ausgleichspflichtige Ehefrau oder der ausgleichspflichtige Ehemann die ihr oder ihm nach § 1587b Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung auferlegten Zahlungen zur Begründung von Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nicht erbracht hat,

3. in den Ausgleich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund solcher Anwartschaften oder Aussichten einzubeziehen sind, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar waren, oder

4. das Familiengericht nach § 1587b Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung eine Regelung in der Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs getroffen hat oder die Eheleute nach § 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. Juli 1989 jeweils geltenden Fassung den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vereinbart haben.

(4) Ist die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, ist dem schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehepartners geschiedenen Ehepartner einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin oder

2. In § 27 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21)“ durch die Wörter „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)“ ersetzt.
3. § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegt infolge eines Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 25 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Die Höhe des Unfallausgleichs ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.“

eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die oder der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwen- oder Witwergeld erhalten hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- oder Witwergeldes insoweit zu gewähren, als der oder die Verstorbene zu Lebzeiten noch Unterhalt zu leisten hatte. Auf den Unterhaltsbeitrag werden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung, die sich von der oder dem Verstorbenen herleiten, angerechnet; das gleiche gilt für sonstige Hinterbliebenenversicherungen, zu denen der Arbeitgeber Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge geleistet hat. Spätere Änderungen der Verhältnisse können berücksichtigt werden.

§ 41 Unfallausgleich

(1) Liegt ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen, der durch einen Dienstunfall verursacht worden ist, länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Verletzte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Absatz 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Ein Anspruch auf Unfallausgleich besteht auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung.

(2) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls ein abschätzbarer Grad der Schädigungsfolgen bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von dem individuellen Grad der Schädigungsfolgen der oder des Verletzten, der unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieses individuellen Grades der

Schädigungsfolgen durch den Dienstunfall eingetreten ist. Beruht der frühere Grad der Schädigungsfolgen auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestgrade festgelegt werden. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen; als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

§ 59

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, wird neben dem Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr oder ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit ein Kindererziehungszuschlag gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet, spätestens nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) in der jeweils geltenden Fassung)

4. In § 59 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

gilt § 56 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(5) Für Zeiten, für die kein Kindererziehungszuschlag zusteht, wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder

b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 61 Absatz 1 Satz 1 zusammentreffen,

2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Absatz 3a Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch besteht und

3. der Beamtin oder dem Beamten die Zeiten nach Absatz 3 zuzuordnen sind.

5. In § 59 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

(6) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.

(7) Ruhegehalt, Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag dürfen zusammen nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergeben würde, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

(8) Bei der Anwendung des § 16 Absatz 2 sowie der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften bleiben der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag außer Betracht.

(9) Hat eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 4, 7 und 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 Absatz 2 bis 6 und 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 60

Kinderzuschlag zum Witwen- und Witwergeld

6. In § 60 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.

(1) Neben dem Witwen- oder Witwergeld nach § 24 Absatz 1 wird für jeden Monat einer nach § 59 Absatz 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Kinderzuschlag gezahlt. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 2.

(2) War die Kindererziehungszeit der oder dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats fehlt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 59 Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Stirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) § 59 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 61**Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag**

- (1) War eine Beamtin oder ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil sie oder er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, wird für die Zeit der Pflege ein Pflegezuschlag neben dem Ruhegehalt gewährt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.
7. In § 61 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
- (2) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
- (3) Hat eine Beamtin oder ein Beamter ein nach § 59 Absatz 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch), wird neben dem Pflegezuschlag ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben Leistungen nach § 59 oder nach § 70 Absatz 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt. Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage. Bei einer linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöht sich der Zuschlag entsprechend.
8. In § 61 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch die Wörter „Anlage 2 zu diesem Gesetz“ ersetzt.
- (4) § 59 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 66**Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen**

- (1) Bezieht eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger Erwerbs- oder Erwerbseinkommen (Absatz 5), erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5,
2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreichen, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 Prozent des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich 525 Euro.

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach den Nummern 1 und 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung. Die Höchstgrenze erhöht sich um den jeweils zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 58 Absatz 1.

(3) Der Versorgungsempfängerin oder dem Versorgungsempfänger ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent des Versorgungsbezuges zu belassen. Dies gilt nicht bei Bezug von Verwendungseinkommen aus einer den ruhegehaltfähigen Bezügen mindestens vergleichbaren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder sonstigem, in der Höhe vergleichbarem Verwendungseinkommen.

(4) Bei der Ruhensberechnung für eine frühere Beamtin, einen früheren Beamten, eine frühere Ruhestandsbeamtin oder einen früheren Ruhestandsbeamten mit Anspruch auf Versorgung nach § 44, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Schädigungsfolgen infolge des Dienstunfalls

9. In § 66 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „eine monatliche Entschädigungszahlung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch“ ersetzt.

dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(...)

§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

10. In § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „der Mindestgrundrente“ durch die Wörter „des Unfallausgleichs“ und die Wörter „nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „, der nach § 41 Absatz 1 bei einem Schädigungsgrad von 25 gewährt wird,“ ersetzt.

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt ein dem Unfallausgleich (§ 41) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente und ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel der Mindestgrundrente nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes unberücksichtigt,
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu den Renten und Leistungen nach Satz 2 rechnen nicht der Kinderzuschuss und der Zuschlag zur Waisenrente. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 1 des

Versorgungsausgleichs-Härteregelungsgesetzes vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) in der jeweils bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder § 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) in der jeweils geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(...)

§ 85

Besondere Bestandskraft für vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Der Versorgung der am 1. Juli 2016 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sind der Ruhegehaltssatz, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, die prozentuale Verminderung des Ruhegehalts auf Grund vorzeitiger Ruhestandsversetzung und die Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, wie sie sich aus der letzten bestandskräftigen Festsetzung vor dem [1. Juli 2016 unter Berücksichtigung der seither vorgenommenen Anpassungen der Versorgungsbezüge ergeben, zugrunde zu legen. Werden nach diesem Zeitpunkt neue Beweismittel bekannt, die einen dieser Werte betreffen, gelten die §§ 48, 49 und 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Neufestsetzung erfolgt nur in Bezug auf den betroffenen Wert, dabei ist der Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach § 88 zu ermitteln. Soweit noch keine Festsetzung erfolgt oder die letzte Festsetzung vor dem 1. Juli 2016 noch nicht bestandskräftig ist, ist bis zur Bestandskraft der Festsetzung oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Festsetzung das am 30. Juni 2016 geltende Recht anzuwenden. Nach Eintritt der Bestandskraft oder Rechtskraft gilt Satz 1 entsprechend. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 16 Absatz 3 bleiben unberührt. Für frühere Beamtinnen und Beamte, die am 1. Juli 2016 einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht auf einem Dienstunfall

beruht, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend für die festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(2) Beruht die Versorgung auf einem Beamtenverhältnis, das vor dem 1. Januar 1966 begründet wurde, ist § 68 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der zu berücksichtigende Rentenbetrag um 40 Prozent gemindert und neben den Renten mindestens ein Betrag von 40 Prozent der Versorgungsbezüge belassen wird. Der Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 § 2 Absatz 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, darf den sich aus § 68 ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Der Ausgleichsbetrag vermindert sich um die Hälfte des Betrags, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund einer allgemeinen Anpassung der Bezüge nach § 84 erhöhen; er ist auf die Mindestbelassung nach Satz 2 anzurechnen. § 12, § 16 Absatz 4 und § 68 Absatz 4 gelten nicht für am 1. Oktober 1994 vorhandene Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte. Bei am 1. Januar 2002 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bleiben bei der Anwendung des § 68 Renten nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 außer Ansatz.

(3) Für die am 1. Juli 2016 vorhandenen Hinterbliebenen, die Witwen-, Witwer- oder Waisengeld erhalten, gelten Absatz 1 Sätze 1 bis 4 und Absatz 2 entsprechend, auch für den für die Höhe des Witwen- oder Witwergeldes maßgeblichen Prozentsatz. § 24 Absatz 1 Satz 2 bis 4, § 27 Absatz 4 Satz 3, § 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 bleiben unberührt. Für die am 1. Juli 2016 vorhandenen Hinterbliebenen, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, der nicht auf einem Dienstunfall beruht, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend für die festgesetzten Unterhaltsbeiträge.

(4) Für die am 1. Juli 2016 vorhandenen Unfallfürsorgeberechtigten steht ein vor dem 1. Juli 2016 erlittener Dienstunfall oder Einsatzunfall dem Dienstunfall oder Einsatzunfall im Sinne dieses Gesetzes gleich. Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen

11. In § 85 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Anwendung“ durch die Wörter „unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend aus § 41 dieses Gesetzes ergibt“ ersetzt.

Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalls ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung. Für das Unfallruhegehalt gilt Absatz 1 entsprechend, für die Unfall-Hinterbliebenenversorgung Absatz 3. Ein vor dem 1. Juli 2016 gewährter Hilflosigkeitszuschlag nach § 34 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) geändert worden ist, wird weitergewährt und bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend angepasst. Für die Mindestversorgung nach § 14 Absatz 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2016 (GV. NRW. S. 182) geändert worden ist, gilt Satz 4 sinngemäß.

(5) § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für am 1. Juli 2016 bereits vorhandene Versorgungsberechtigte und ihre Hinterbliebenen.

(6) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 2017 eingetreten sind, erhöhen sich Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Anpassungszuschläge, der Strukturausgleich, Erhöhungszuschläge, Zuschüsse und sonstige Zulagen, die nach früherem Bundes- oder Landesrecht zu den ruhegehaltfähigen Bezügebestandteilen zählen und der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, in entsprechender Anwendung des § 91 Absatz 9 des Landesbesoldungsgesetzes, wenn sich diese nicht nach den im Zusammenhang mit dem Einbau der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Wenn diese der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen, werden die Grundgehälter der

weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 am 1. Januar 2017 um 5 Prozent und die Grundgehälter der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12a und A 13a am 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht. Die nach Satz 1 und 2 erhöhten Bezügebestandteile sind mit den nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 jeweils maßgeblichen Faktoren zu vervielfältigen.

12. Die Anlage wird Anlage 2 und in der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
13. Vor der neuen Anlage 2 (Zuschläge nach den §§ 59 bis 61) wird die Anlage 1 (Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1) aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz eingefügt.

Artikel 7
Weitere Änderung des
Landesbesoldungsgesetzes

Besoldungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungs-
gesetz - LBesG NRW)

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 91a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Anlage 19 wird gestrichen.

Inhaltsübersicht

(...)

- § 90 Übergangsregelung durch die Neuregelung der Auslandsbesoldung
- § 91 Sonstige Übergangsregelungen
- § 91a Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I
- § 92 Fortgeltung von Rechtsverordnungen
- § 93 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(...)

- Anlage 16: Auslandsbesoldung
- Anlage 17: Überleitungsübersicht
- Anlage 18: Regionaler Ergänzungszuschlag
- Anlage 19: Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a

(...)

2. § 91a wird aufgehoben.

§ 91a

Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I

(1) Beamtinnen und Beamte als Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I (Anlage 19 zu diesem Gesetz), die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, erhalten im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende Zulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt

1. im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 115,00 Euro monatlich,
2. im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2024 230,00 Euro monatlich,
3. im Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2025 345,00 Euro monatlich und
4. im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2026 460,00 Euro monatlich.

Sie nimmt nicht an den regelmäßigen Anpassungen der Besoldung nach § 16 teil.

(3) Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf eine erdiente Versorgung der Beamtin oder des Beamten mindestens aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 besteht. Die Zulage ist in Höhe des Betrags ruhegehaltfähig, den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand nach Absatz 2 erhalten hat oder erhalten hätte.

3. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 12

Amtsanwältin, Amtsanwalt ¹⁾

A m t s r ä t i n, A m t s r a t

Fachlehrerin, Fachlehrer – an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialarbeit – ²⁾

– der Lehrerin oder des Lehrers für Sozialpädagogik – ²⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers – ²⁾

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn

– der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater – ³⁾

– der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs – ⁴⁾

Kriminalhauptkommissarin, Kriminalhauptkommissar ³⁾

Lehrerin, Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

Polizeihauptkommissarin, Polizeihauptkommissar ³⁾

Sportlehrerin, Sportlehrer

– an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –

aa) Die Wörter „Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)} – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)} – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}“ werden gestrichen.

- 1) Als Einstiegsamt.
- 2) Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Beendigung der Probezeit eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 4) Als Beförderungsamtsamt für Beamtinnen und Beamte mit Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss, die eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Beendigung der Probezeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
- 5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.
- bb) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
- b) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 13

Ä r z t i n, A r z t ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat
– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor
– als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾
Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾

Konrektorin, Konrektor
– einer Grund- oder Hauptschule – ⁴⁾
– als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾

- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
- einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾

Konservatorin, Konservator

Kustodin, Kustos

- aa) Die Wörter „Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾“
- werden durch die Wörter „Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
 - im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug – ⁶⁾“ ersetzt.

- Lehrerin, Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾

- bb) Nach den Wörtern „Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt“ wird die Angabe „⁸⁾“ durch die Angabe „⁷⁾“ ersetzt.

Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾

- cc) Die Wörter „Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –“ werden gestrichen.
- Oberlehrerin, Oberlehrer
– an einer Justizvollzugsanstalt –
- P f a r r e r i n, P f a r r e r ¹⁾
- dd) Es werden ersetzt:
- aaa) Nach den Wörtern „R ä t i n, R a t“ die Angabe „^{9) 10) 11)}“ durch die Angabe „^{8) 9) 10)}“,
- R ä t i n, R a t ^{9) 10) 11)}
- Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor
– einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor
– als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen – ¹²⁾
- bbb) nach den Wörtern „vier Jahrgangsstufen –“ die Angabe „¹²⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“ und
- ccc) nach der Angabe „Aufgaben –“ die Angabe „^{12) 13)}“ durch die Angabe „^{11) 12)}“,
- als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ^{12) 13)}
- ddd) nach der Angabe „Sekundarschule –“ die Angabe „¹²⁾“ durch die Angabe „¹¹⁾“ und
- als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule – ¹²⁾
- Studienrätin, Studienrat
– im Hochschuldienst –
– mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾
- eee) nach den Wörtern „Gymnasien und Gesamtschulen –“ die Angabe „¹⁴⁾“ durch die Angabe „¹³⁾“.
- Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾
- Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor
– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾

1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

2) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 6) Als Einstiegsamt.
- ee) Fußnote 7 wird aufgehoben.
- 7) Für dieses Amt dürfen höchstens 5 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) der für diese Beamtinnen und Beamten an Grundschulen vorhandenen Stellen ausgewiesen werden. Es dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.
- ff) Die Fußnoten 8 bis 14 werden die Fußnoten 7 bis 13.
- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 9) Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungssamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- 10) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹¹⁾ Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.

¹²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.

¹³⁾ Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.

¹⁴⁾ Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden.

4. Die Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungseinheit „A 12“ wird aufgehoben.
- b) Die Gliederungseinheit „A 13“ wird wie folgt gefasst:

„A 13

Studienrätin, Studienrat

– als Lehrerin oder Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– als Lehrerin oder Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die

Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ¹⁾

– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung – ²⁾

¹⁾ Für dieses Amt dürfen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

²⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage 15.“

- c) In der Gliederungseinheit „A 14“ wird in der Fußnote 1 die Angabe „14)“ durch die Angabe „13)“ und in der Fußnote 2 die Angabe „6)“ durch die Angabe „1)“ ersetzt.
5. In der Anlage 14 (Amtszulagen und Strukturzulage) werden in der ersten Tabelle „Amtszulagen“ ersetzt:
- a) in der Zeile 9 die Wörter „Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „Fußnote 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 13“ und
- b) in der Zeile 10 die Wörter „Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13“ durch die Wörter „Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13“.
6. Die Anlage 15 (Stellenzulagen und andere Zulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Die Zeile 2 der Tabelle „nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw 78,61“ wird aufgehoben.
- b) In der neuen Zeile 2 der Tabelle werden die Wörter „nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ durch die Wörter „Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw“ ersetzt.

7. Die Anlage 19 wird aufgehoben.

Artikel 8
Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13

§ 1
Überleitung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12
in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) und der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung mit einer Lehramtsbefähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden ist, werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht		
1.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
2.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung

Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

§ 2

Weitere Überleitungsregelungen

(1) Die am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I sowie mit Lehramtsbefähigungen für ein sonderpädagogisches Lehramt, die nach den besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, sowie die Oberlehrerinnen und Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt werden in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 mit einer anderen Amtsbezeichnung übergeleitet.

(2) Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

Überleitungsübersicht	
1. Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾

	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Oberlehrerin, Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –	Lehrerin, Lehrer – im Pädagogischen Dienst im Justizvollzug – ⁶⁾
2.	Bisheriges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes in der am 31. Juli 2026 geltenden Fassung	Künftiges Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ²⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾
	Lehrerin, Lehrer – mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – ³⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾

Lehrerin, Lehrer – mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{3) 4)}	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Realschullehrerin, Realschullehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – ⁵⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an einer allgemeinbildenden Schule, soweit nicht anderweitig eingereicht – ⁶⁾
Sonderschullehrerin, Sonderschullehrer ⁵⁾	Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt – ⁶⁾

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Die Artikel 4 und 5 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(5) Artikel 6 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2023 in Kraft. Artikel 6 Nummer 2 und 9 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(6) Die Artikel 7 und 8 treten am 1. August 2026 in Kraft.

Anhang 1 **(zu Artikel 1 Nummer 6)**

Anlage 19

Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a

(1) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A):

1. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ^{1) 5)}
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – ^{1) 5)}
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ^{1) 5)}

(2) Ämter der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 5 (Künftig wegfalende (kw) Ämter):

1. Lehrerin, Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht – ¹⁾
2. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – ¹⁾
3. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}
4. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3)}
5. Lehrerin, Lehrer – mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 3) 4)}

Anhang 2
(zu Artikel 2)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Dezember 2022

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23

A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 2
(zu Artikel 2)

noch Anlage 15
Gültig ab 1. Dezember 2022

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	129,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 3

(zu Artikel 6 Nummer 13)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. Juli 2023)

Unfallausgleich nach § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	169 Euro,
40	229 Euro,
50	341 Euro,
60	425 Euro,
70	583 Euro,
80	695 Euro,
90	836 Euro,
100	930 Euro.

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit diesem Mantelgesetz erfolgen die stufenweise Überführung der Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I in die Besoldungsgruppe A 13 bis zum Jahr 2026 sowie weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen. Des Weiteren wird als Folge der Änderung bundesgesetzlicher Regelungen das Unfallausgleichsrecht im Landesbeamtenversorgungsgesetz neu geregelt.

I. Anpassung der Lehrkräftebesoldung

Mit dem Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen (GV. NRW 2017 S. 414-423) sowie dem Haushaltsbegleitgesetz 2018 (GV. NRW 2018 S. 94-95) wurde durch Ämterhebungen bereits die Besoldungsstruktur im Schulleitungsbereich gestärkt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (GV. NRW 2021 S. 1071-1098) und das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW 2022 S.377-388) wurden zusätzliche Stellen im Schulleitungsbereich für kleine Grundschulen und für Haupt- und Realschulen geschaffen. Im Nachgang zu diesen Maßnahmen wird mit diesem Gesetz nunmehr eine Anhebung der Einstiegsbesoldung für Lehrkräfte im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I nachvollzogen. Hierzu wird die Einstiegsbesoldung der Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit einer schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigung für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I bis zum 1. August 2026 stufenweise in die Besoldungsgruppe A 13 überführt.

Damit verbunden ist ein deutliches Zeichen der Wertschätzung für den Beruf der Lehrerinnen und Lehrer und eine Steigerung der Attraktivität dieser Lehrämter. Zugleich liegt darin auch ein wichtiger Beitrag zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften für den Schuldienst in Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf den weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen der Gesetzgeber das Besoldungsrecht tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen darf, erfolgt die Anhebung der Einstiegsbesoldung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes schrittweise in einem einheitlichen und verbindlichen Stufenplan. Hiernach erhalten die betroffenen Lehrkräfte zunächst im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2023 eine monatliche ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe ab dem 1. August 2023 jährlich aufwächst, bevor zum 1. August 2026 die gesetzliche Überleitung in Ämter der Besoldungsgruppe A 13 erfolgt.

II. Weitere besoldungsrechtliche Maßnahmen

In Umsetzung eines Beschlusses des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2022 hat die Landesregierung eine stundenscharf abzurechnende Erschwerniszulage für alle Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes geschaffen, die die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ besitzen (Inkrafttreten: 20. Mai 2022). Mit der Erschwerniszulage sollen die gesteigerten Belastungen ausgeglichen werden, die den Beamtinnen und Beamten durch Erweiterung ihrer Kompetenzen nach Qualifikation zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter und der damit einhergehenden gesteigerten Verantwortung entstehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die

Erschwerniszulage diesen Zweck erfüllt. Aufgrund des Erfordernisses der stundenscharfen Abrechnung entsteht den Kommunen jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Besonderheiten der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter weiterhin angemessen zu honorieren, soll die Erschwerniszulage durch eine pauschale Zulage eigener Art abgelöst werden, die den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern je 24-Stunden-Schicht gewährt wird. Im Rahmen der in der Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022-2027 vorgesehenen Überarbeitung des gesamten Zulagenwesens wird eine Evaluierung vorgenommen werden, um im Dialogverfahren mit den Interessenvertretungen der Feuerwehren zu prüfen, inwiefern sich diese Zulage in Höhe von 20,00 Euro bewährt hat.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen und des Aufgabenzuwachses im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird beim Landesbetrieb für Information und Technik in der Leitungsebene das neue Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ ausgebracht. Ebenso wird eine besoldungsrechtliche Neubewertung des Amtes der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung vorgenommen.

Für Lehrkräfte im Justizvollzug, denen die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes in den Justizvollzugseinrichtungen obliegt, wird ein Beförderungsamts der Wertigkeit der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage ausgebracht. Um die herausgehobene Funktion der ständigen Vertretung der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte besoldungsrechtlich abzubilden, wird für diesen Personenkreis eine Amtszulage ausgebracht.

Es wird eine weitere Ausnahme von der Pflicht zur Rückzahlung von Anwärtersonderzuschlägen geschaffen. Künftig sollen auch solche Anwärterinnen und Anwärter von der Rückzahlungsverpflichtung ausgenommen sein, die nach Bestehen der Laufbahnprüfung eine im öffentlichen Interesse liegende und ihrer Laufbahnbefähigung entsprechende Tätigkeit als oder bei einem Beliehenen aufnehmen.

Im Übrigen erfolgen Rechtsbereinigungen in den Anlagen des Landesbesoldungsgesetzes.

III. Änderung des Landesbeamtenversorgungsrechts

Die Höhe des versorgungsrechtlichen Unfallausgleichs hat sich bisher durch einen dynamischen Verweis nach der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt. Im Zuge der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts wird das Bundesversorgungsgesetz zum 31. Dezember 2023 außer Kraft treten und das Soziale Entschädigungsrecht wird künftig im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch neu geregelt. Hierdurch verlagert sich die Zielrichtung von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere von Terroranschlägen. Vor diesem Hintergrund besteht Bedarf für eine unmittelbare, vollumfängliche Regelung des Unfallausgleichs im Landesbeamtenversorgungsrecht.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstaben a) und b):

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch den neu eingefügten § 91a Landesbesoldungsgesetz wird für den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2026 eine stufenweise aufwachsende ruhegehaltfähige Zulage für Lehrkräfte in Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 mit schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramtsbefähigungen für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I, die nach besonderen fachgesetzlichen Regelungen des Lehrerausbildungsrechts erworben worden sind, gewährt. Die Zulage dient der stufenweisen Angleichung der Besoldung des berechtigten Personenkreises an die Besoldungsgruppe A 13 bis zur letztendlichen Überführung der Ämter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 am 1. August 2026.

Absatz 1 definiert den Personenkreis der Zulagenberechtigten und den Zeitraum, in dem die Zulage übergangsweise gewährt wird. Eine abschließende Auflistung der zulagenberechtigten Ämter erfolgt durch die neu angefügte Anlage 19 (Ämterübersicht zur Zulage nach § 91a) des Landesbesoldungsgesetzes.

Absatz 2 legt die Zeitabschnitte der Stufen und die jeweilige Höhe der in Monatsbeträgen zu gewährenden Zulage fest. Die Zulage nimmt aufgrund ihres Übergangscharakters nicht an den allgemeinen Anpassungen der Besoldung teil.

Absatz 3 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage dem Grunde sowie der Höhe nach. Die Zulage ist in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig, der im Zeitpunkt des jeweiligen Ruhestandsbeginns zuletzt bezogen wurde. Nach dem Ruhestandsbeginn nimmt der den Versorgungsbezügen zugrundeliegende ruhegehaltfähige Betrag nicht am weiteren stufenweisen Aufwuchs des Zulagenbetrages teil.

Zu Nummer 3:

Mit der Neufassung der Gliederungseinheiten „A 12“ bis „A 16“ der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes erfolgt eine Rechtsbereinigung um diejenigen Funktionsämter, die aufgrund des zwischenzeitlichen Ausscheidens sämtlicher Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nicht mehr benötigt werden.

Aufgrund der Ausbringung der Zulage nach § 91a Landesbesoldungsgesetz wird in der Besoldungsgruppe A 12 (kw) ein Anrechnungstatbestand geschaffen. Die Zulage nach § 91a Landesbesoldungsgesetz wird auf die Zulage nach Fußnote 2 angerechnet. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Grundgehalt und die Zulagen in Summe das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nicht überschreiten.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummern 4 und 5:

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Rechtsbereinigung der Anlage 5 (Künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu Nummer 6:

Durch Nummer 6 wird dem Landesbesoldungsgesetz eine neue Anlage 19 angefügt. Sie enthält eine abschließende Auflistung der nach § 91a Landesbesoldungsgesetz zulagenberechtigten Ämter.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des am 1. Dezember 2022 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)Zu Nummer 1:

Mit der Neufassung wird ein weiterer Ausnahmetatbestand von der Rückzahlungsverpflichtung von Anwärtersonderzuschlägen geschaffen, die Anwärterinnen und Anwärter grundsätzlich trifft, wenn sie nach bestandener Laufbahnprüfung den öffentlichen Dienst verlassen. Anwärterinnen und Anwärter, die nach Bestehen ihrer Laufbahnprüfung für mindestens fünf Jahre – entsprechend ihrer Laufbahnbefähigung – als Beliehene oder bei einer oder einem Beliehenen hoheitliche Tätigkeiten ausüben, werden zukünftig von dieser Rückzahlungsverpflichtung befreit. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung, die unter anderem klarstellen soll, dass die fünfjährige Verbleibensfrist nach Nummer 1 auch durch eine Kombination der in den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen erfüllt werden kann, sofern durch Zusammenrechnung insgesamt eine fünfjährige Tätigkeitsdauer erreicht wird.

Zu Nummer 2:Buchstabe a):

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe b):

Rechtsbereinigung. Streichung eines nicht mehr benötigten Amtes.

Buchstabe c):Doppelbuchstaben aa)

Redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstaben bb):

Ausbringung eines funktionsbezogenen Beförderungsamtes für Lehrkräfte im Justizvollzug in der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage für die Leitung eines pädagogischen Fachdienstes in den Justizvollzugseinrichtungen.

Doppelbuchstaben cc):

Ausbringung eines eigenständigen Amtes für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Fachhochschulen zur Harmonisierung der Landesbesoldungsordnung A mit der Laufbahnverordnung.

Doppelbuchstaben dd):

Redaktionelle Änderung.

Buchstabe d):Doppelbuchstaben aa) und bb):

Folgeänderungen zur Ausbringung eines eigenständigen Amtes der Besoldungsgruppe A 13 für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Fachhochschulen in der Landesbesoldungsordnung A.

Doppelbuchstaben cc) und dd):

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherige Anknüpfung der in den Fußnoten ausgewiesenen Beförderungsfunktionsämter an die konkrete spezifische Lehramtsbefähigung nach dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Lehrerausbildungsrecht wird aufgegeben und durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt, unter die sich sämtliche jeweils für das Beförderungsamt erforderlichen Lehramtsbefähigungen subsumieren lassen.

Buchstabe e):Doppelbuchstaben aa):

Redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung nach den Maßgaben des § 22 Absatz 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz.

Doppelbuchstaben bb) Dreifachbuchstaben aaa) bis ccc):

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherige Anknüpfung der in den Fußnoten ausgewiesenen Beförderungsfunktionsämter an die konkrete spezifische Lehramtsbefähigung nach dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Lehrerausbildungsrecht wird aufgegeben und durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt, unter die sich sämtliche jeweils für das Beförderungsamt erforderlichen Lehramtsbefähigungen subsumieren lassen.

Buchstabe f):Doppelbuchstaben aa):

Redaktionelle Anpassung der Amtsbezeichnung nach den Maßgaben des § 22 Absatz 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz.

Doppelbuchstaben bb):

Redaktionelle Anpassungen. Die bisherige Anknüpfung der in den Fußnoten ausgewiesenen Beförderungsfunktionsämter an die konkrete spezifische Lehramtsbefähigung nach dem im Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Lehrerausbildungsrecht wird aufgegeben und durch eine allgemeine Bezeichnung ersetzt, unter die sich sämtliche jeweils für das Beförderungsamt erforderlichen Lehramtsbefähigungen subsumieren lassen.

Zu Nummer 3):Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) bis cc):

Rechtsbereinigung und redaktionelle Änderungen. Es werden nicht mehr benötigte Ämter gestrichen. Weiterhin erfolgt eine Anpassung der Amtsbezeichnung „Präsidentin, Präsident des Landesinstitutes für Arbeitsgestaltung“ aufgrund der im Jahr 2022 erfolgten Umwandlung des „Landesinstitut[es] für Arbeitsgestaltung“ in das „Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen“.

Buchstabe b):

Durch die Änderung wird das Amt der Leitung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung auf die Besoldungsgruppe B 4 angehoben. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung, welches auch in die bundesweite Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben der Steuerverwaltung eingebunden ist (insbesondere KONSENS - Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung), hat mit der fortschreitenden Digitalisierung nicht nur einen erheblichen Zuwachs an Aufgaben und Verantwortung erfahren. Auch der Personalkörper und damit einhergehend die Leitungs- und Lenkungsspanne haben sich deutlich vergrößert. Die bisherige Einstufung des Leitungsamtes in Besoldungsgruppe B 3 bildet die gestiegenen Anforderungen nicht mehr sachgerecht ab.

Des Weiteren wird ein Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ neu ausgebracht. Die

zunehmende Digitalisierung der Landesverwaltung hat in den letzten Jahren auch beim Landesbetrieb Information und Technik zu einer erheblichen Aufgabenmehrung und einer deutlichen Vergrößerung des Personalkörpers geführt. Aufgrund des damit einhergehenden Zuwachses an Verantwortung, insbesondere mit Blick auf die Leitungs- und Lenkungsspanne, hat der Landesbesoldungsgesetzgeber bereits das Leitungsamt im Jahr 2022 von Besoldungsgruppe B 5 auf Besoldungsgruppe B 6 angehoben. Von dem Aufgaben- und Verantwortungszuwachs und der steigenden Personalverantwortung ist nicht nur die originäre Leitungsebene, sondern auch ihre allgemeine Vertretung betroffen. Die Ausbringung des Amtes „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesbetriebs Information und Technik“ trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Nummer 4:

Die ständigen Vertretungen einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes bekleiden kein eigenständiges Amt und werden mit einem Amt der Besoldungsgruppe R 3 ebenso besoldet wie die übrigen Abteilungsleitungen bei den Generalstaatsanwaltschaften. Mit Blick auf ihre herausgehobene Stellung und Funktion bei den Generalstaatsanwaltschaften und den höheren Grad an Verantwortung soll den ständigen Vertretungen einer Generalstaatsanwältin oder eines Generalstaatsanwaltes – wie auch den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten verschiedener Obergerichte - künftig in der Besoldungsgruppe R 3 eine Amtszulage gewährt werden.

Zu Nummer 5:

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Mit der Zulage für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wird eine Zulage eigener Art geschaffen. Die Zulage wird Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gewährt, die die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ führen und als solche im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt sind. Sowohl die Aufgaben im rettungsdienstlichen Einsatz als auch die Wahrnehmung der Funktion als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent erfordern besondere Fähigkeiten und Kenntnisse und sind mit einem hohen Maß an Verantwortung verbunden. Mit Einführung einer pauschalen Zulage je 24-Stunden-Schicht kann den Besonderheiten dieser Funktion Rechnung getragen und der Verwaltungsaufwand gleichzeitig geringgehalten werden.

Die Zulage wird nur für solche Schichten gewährt, in denen die Notfallsanitäterin oder der Notfallsanitäter im Rettungsdienst oder als Leitstellendisponentin oder Leitstellendisponent eingesetzt ist und eine der vorgenannten Funktionen tatsächlich ausübt. Eine Gewährung der Zulage bei Einsatz für Schichten z.B. im Brandschutz (Multifunktionalität) ist damit ausgeschlossen.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen wird die Zulage zusätzlich zu der Stellenzulage nach § 50 Landesbesoldungsgesetz gewährt.

Die Zulage beträgt 20,00 Euro pro 24-Stunden-Schicht. Bei abweichender Schichtlänge erfolgt eine anteilige Gewährung der Zulage.

Der Zulagenbetrag ist im Vergleich zu der Zulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr und Zulagen, die in anderen Bereichen gewährt werden, systemkonform und trägt den mit der Wahrnehmung der Funktion als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter verbunden Belastungen angemessen Rechnung.

An den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 16 Landesbesoldungsgesetz nimmt die Zulage nicht teil. Zudem ist sie widerruflich und nicht ruhegehaltfähig.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Mit Artikel 5 wird die von der neuen, in § 64a Landesbesoldungsgesetz geregelten Zulage, abgelöste Erschwerniszulage nach § 17a Erschwerniszulagenverordnung aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes und des Inkrafttretens des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch im Zuge der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Die Höhe des Unfallausgleichs nach § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz richtet sich durch dynamischen Verweis nach der Grundrente des § 31 Bundesversorgungsgesetz. Durch die Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Unfallausgleich erforderlich geworden.

Der Unfallausgleich ist eine dienstunfallabhängige Leistung des Beamtenversicherungsrechts, der nach einem abstrakten Schadensmaßstab berechnet und dem Verletzten zusätzlich zur Besoldung oder Versorgung gezahlt wird. Die Versorgungsleistung dient der pauschalisierten Kompensation echter Mehraufwendungen sowie immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten, die durch einen wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen der unfallgeschädigten Beamtinnen und Beamten eingetreten sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.1962 – 6 C 180.60 – BVerwGE 15, 51, 53 = Buchholz 232 § 139 BBG Nr. 1 = RiA 1963, 79; BVerwG, Urteil vom 22.7.1963 – 6 C 104.61 – BVerwGE 16, 235, 236 = Buchholz 232 § 139 BBG Nr. 2 = RiA 1964, 14). Weder der Unfallausgleich noch die Erwerbsminderung als solche haben Einfluss auf die Höhe der Besoldung oder der Versorgungsbezüge.

Der Unfallausgleich ist nicht Teil der Besoldung, auch wenn er neben den Dienst- oder den Anwärterbezügen gezahlt wird. Zwar wird in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf § 31 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz Bundesversorgungsgesetz verwiesen; dennoch handelt es sich nicht um eine Leistung der sozialen Entschädigung (Plog / Wiedow, Bundesbeamtenengesetz, § 35 BeamtenVG, Rn. 17). Vor diesem Hintergrund ist eine Loslösung des Unfallausgleichs aus der Sphäre des sozialen Entschädigungsrechts und eine unmittelbare Regelung im Landesbeamtenversicherungsrecht sachgerecht.

Mit der Einführung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird das bisher im Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz normierte soziale Entschädigungsrecht neu aufgestellt. Hierbei wird der Schwerpunkt von Kriegsopfern und ihren Hinterbliebenen hin zu Opfern von Gewalttaten, insbesondere Terroranschlägen, verlagert. Die Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts (sowohl des bisherigen Bundesversorgungsgesetzes als auch des künftigen Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch) werden allen Opfern von kriegerischen Handlungen oder Gewalttaten gewährt, unabhängig von einer Berufstätigkeit. Eine Gleichstellung der Opfer von Gewalttaten mit Beamtinnen und Beamten, die einen Dienstunfall erleiden, ist insofern nicht erforderlich. Unabhängig davon haben auch Beamtinnen und Beamte einen Anspruch auf diese Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie Opfer einer Gewalttat geworden sind. Geschieht eine solche Gewalttat in Ausübung oder infolge des Dienstes

(z. B. weil eine Polizeibeamtin im Dienst betroffen ist), steht darüber hinaus Unfallfürsorge zu. Auf die Leistungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch wird in diesem Fall die Differenz der Unfallfürsorge zu der allgemeinen Alimentation (Besoldung, Versorgung) angerechnet (siehe § 8 Absatz 3 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch).

Da sich die bisherigen Sätze der Grundrente nach § 31 Bundesversorgungsgesetz für den zusätzlich zur Alimentation geleisteten Unfallausgleich grundsätzlich als angemessen dargestellt haben, sind die Unfallausgleichssätze in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz gegenüber der bisherigen Grundrente gemäß § 31 Bundesversorgungsgesetz nicht über das übliche Dynamisierungsmaß hinaus angehoben worden. Sie nehmen an künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz teil.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes und der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Die neuen monatlichen Entschädigungsleistungen werden ab dem 1. Januar 2024 nach der neuen Regelung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zwar nur noch subsidiär gewährt und damit wäre die Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz ab 2024 entbehrlich. Aus Besitzstandsgründen sind im Sozialgesetzbuch jedoch Übergangsregelungen normiert. Insoweit sind auf den versorgungsrechtlichen Unterhaltsbeitrag entsprechende Leistungen auch nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch weiter anzurechnen.

Zu Nummer 3:

§ 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz verweist zukünftig bezüglich der Höhe des Unfallausgleichs nicht mehr auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, sondern die aktuellen Sätze des Bundesversorgungsgesetzes werden in einer Anlage LBeamTVG NRW festgeschrieben. Die im Bundesversorgungsgesetz bei einer Schwerbeschädigung mit einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 ab dem vollendeten 65. Lebensjahr vorgesehenen Erhöhungsbeträge werden in die Grundbeträge einberechnet. Von einer Differenzierung nach Lebensalter soll im Hinblick auf die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes abgesehen werden. Durch die Einberechnung wird sichergestellt, dass die derzeitigen Erhöhungsbetragsempfänger keine geringeren Leistungen erhalten.

Die Beträge der Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz nehmen künftig an den Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz teil. Die Bezügeanpassung zum 1. Dezember 2022 wurde in die neuen Beträge bereits eingerechnet.

Zu den Nummern 4 bis 8:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9:

Folgeänderung aufgrund des Außerkrafttretens des Bundesversorgungsgesetzes und der Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch. Die bisherige Regelung vermeidet Doppelzahlungen aufgrund einer Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die neuen monatlichen Entschädigungsleistungen werden ab dem 1. Januar 2024 nach der neuen Regelung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch zwar nur noch subsidiär gewährt und damit wäre die Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz ab 2024 entbehrlich. Aus Besitzstandsgründen sind im Sozialgesetzbuch jedoch

Übergangsregelungen normiert, sodass insoweit auch weiterhin Doppelzahlungen vermieden werden müssen.

Zu Nummer 10:

Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Bei der Anrechnung der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt der Betrag anrechnungsfrei, der der Höhe nach dem Unfallausgleich entspricht.

Zu Nummer 11:

Folgeänderung aufgrund der Anpassung in § 41 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Da auch die Übergangsregelung des § 85 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verweist, bedarf es auch hier einer Anpassung.

Zu Nummer 12:

Redaktionelle Folgeänderung, da die Anlage 2 dem Landesbeamtenversorgungsgesetz angefügt wird.

Zu Nummer 13:

Die Beträge des Unfallausgleichs ergeben sich nicht mehr aus einem Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz, sondern sie werden in einer gesonderten Anlage zum Landesbeamtenversorgungsgesetz festgeschrieben.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung wird § 91a nach Ablauf des Zeitraums, für den die Zulage gewährt wird, aufgehoben.

Zu Nummer 3 und 4:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der am 1. August 2026 erfolgenden gesetzlichen Überleitung der Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit Ämtern der Besoldungsgruppe A 12 in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Anlage 5 (künftig wegfallende (kw) Ämter) des Landesbesoldungsgesetzes werden die bisherigen Ämter der Lehrerinnen und Lehrer mit Lehramtsbefähigungen für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt oder ein sonderpädagogisches Lehramt in der Besoldungsgruppe A 12 gestrichen. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes wird jeweils ein entsprechendes einheitliches Amt für Lehrerinnen und Lehrer mit Lehramtsbefähigungen für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt an allgemeinbildenden Schulen (Einheitsamt für Lehrkräfte der Primarstufe und der Sekundarstufe I) sowie für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Einheitsamt für Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen) ausgebracht, in welches die betroffenen Lehrkräfte am 1. August 2026 gesetzlich übergeleitet werden. Die bisherige Unterscheidung der Ämter nach einer konkreten, aufgrund fachgesetzlicher Regelungen erworbenen schulformspezifischen Lehramtsbefähigung wird aufgegeben.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen und Bereinigungen.

Zu Nummer 5 und 6:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7:

Folgeänderung zur Aufhebung des § 91a.

Zu Artikel 8 (Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften in Ämter der Besoldungsgruppe A 13)Zu § 1 Überleitung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13:Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Überleitung der am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten, deren bis zum 31. Juli 2026 innegehabte Ämter der Besoldungsgruppe A 12 aufgrund von Artikel 6 dieses Gesetzes weggefallen sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes). Eine Überleitung der vor dem 1. August 2026 in den Ruhestand getretenen oder versetzten Beamtinnen und Beamten findet nicht statt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten anhand der in der Überleitungsübersicht vorgenommenen Zuordnung der weggefallenen Ämter zu einem in der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A neu ausgebrachten Amt.

Zu § 2 Weitere Überleitungsregelungen:Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Überleitung der am 1. August 2026 als Lehrkräfte vorhandenen Beamtinnen und Beamten, deren bis zum 31. Juli 2026 innegehabte Ämter der Besoldungsgruppe A 13 aufgrund von Artikel 6 weggefallen sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes) mit einer anderen Amtsbezeichnung. Eine Überleitung der vor dem 1. August 2026 in den Ruhestand getretenen oder versetzten Beamtinnen und Beamten findet nicht statt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Überleitung der Beamtinnen und Beamten anhand der in der Überleitungsübersicht vorgenommenen Zuordnung der weggefallenen Ämter zu einem in der der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A neu ausgebrachten Amt mit anderer Amtsbezeichnung.

Zu § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.